

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1791**

**VD18 90030168**

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867077)

## D r i t t e s B u c h.

### Erster Abschnitt.

§. 1. 2. und 3. Der Dollart reißt allmählig durch wiederholte  
 Fluthen ein. §. 4. Die Uneinigkeit der Eingesessenen ver-  
 hindert die Herstellung der Deiche. Völliger Untergang des  
 nördlichen Reiderlandes. §. 5. Kurze geographische Nach-  
 richt von dem versunkenen Reiderland. §. 6. Karten von  
 diesem Lande. Der Dollart wird durch Anwächse und Volder  
 immer mehr eingeschränket. §. 7. Ursprung des Meerbusens,  
 Jade. Versunkene Dörfer. §. 8. Die Emse verändert in  
 Leerer-Amt ihr Bette. Stiftung des Klosters Thedinga. §. 9.  
 In Norden wird die Andreas-Kirche gebauet. Der Bischof  
 von Bremen wird in Norden mishandelt. §. 10. Große An-  
 zahl der Mönche in Friesland. §. 11. Innerliche Unruhen  
 in Gröningerland und in Norden. Erste Burg zu Norden.  
 §. 12. Kaiser Rudolph belehnet den Grafen Reinhold  
 von Geldern mit Friesland. §. 13. Kaiser Albert besitz-  
 tigt zwar dem Grafen diese Belehnung, die Friesen weigern  
 sich aber, sich dem Grafen zu unterwerfen. §. 14. West-  
 friesland wird völlig dem Grafen von Holland unterwürfig.  
 §. 15. Auch in dem damaligen Ostfriesland besaßen die Gra-  
 fen von Holland die Stadt Stavern. §. 16. General-Kapitel  
 der Dominicaner zu Norden. Normännische Invasion.  
 §. 17. Der Graf von Holland und der Bischof von Utrecht  
 suchen ihre alte Ansprüche auf Friesland wieder geltend zu  
 machen, aber ihre Anschläge misslingen. §. 18. Kaiser Lu-  
 dewig der Baier befiehlt den Ostergoern und Westergoern sich dem  
 Grafen von Holland zu unterwerfen. Die Friesen behaupten  
 ihre Freiheit. §. 19. Ruhiger Zustand diesseits der Emse in  
 dem heutigen Ostfriesland. Verfertigung des Emstiger Lands  
 rechtes. §. 20. Landes-Calamitäten. §. 21. Innerliche  
 Unruhen. §. 22. Graf Reinhold der Schwarze sucht diese Un-  
 einigkeiten zu nützen. Schlacht bei Vollenhoven. Ende der  
 Geldrischen Ansprüche auf Friesland.

#### §. I.

Bevor ich die vaterländische Geschichte weiter fort-  
 setze muß ich den Leser mit einer für uns äußerst in-  
 teressanten physicalischen Begebenheit, mit dem Ur-  
 sprunge

frunge des Dollarts, bekannt machen. Reiderland war vormals von einem weit größerem Umfange, wie igo. Von Pogum an bis zu Reide in Gröningerland, und höher nördlich bis zu Nesserland war alles festes Land. Es gränzte also ins Westen und Südwesten an das alte Amt in Gröningerland und an die drenthischen Moräste, und nur der um Nesse, dem letzten Reste des versunkenen Reiderlandes, sich herumschlängelnde Emsstrom trennte es vom Emders-Amte. Da, wo sich jetzt ungestüme Meeresswellen türmen, wohnten vormals bemittelte Eingefessene, standen volkreiche Dörfer, große Kirchen, reiche Klöster; über die vormaligen fetten Weiden, segeln nun reichbeladene Schiffe, und da, wo unsere Vorfahren das beste Korn ärndteten, fangen wir nun Seefische.

## §. 2.

Dieser Meerbusen, der Dollart, ist nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden. Jansum, ein Dorf, unter dem heutigen Nesserland, gegen Soke über, hatte eine misliche Lage, indem bei einem West- und Nordwestwinde der Jansumer Deich dem mächtigen Wellenschlag des ganzen durch den Sturm hoch angeschwollenen Ems-Stromes vorzüglich ausgesetzt war. Im Januar 1277 riß<sup>1277</sup> erst bei einem gewaltigen Sturm der Jansumer Deich durch. Wie im December desselben Jahres durch einen heftigen Orcan der ganze Deich, gegen Emden und Larrelt über, völlig wegspülte, so stand Reiderland den wüthenden Wellen, die immer weiter hin landwärts einrollten, und Menschen, Vieh und Dörfer wegrissen, offen. Das Ufer des ganzen Landstriches an der Ems bestand aus einem  
 R dichten

dichten kleyartigen Boden, der dem salzigen Wasser hinlänglich widerstehen konnte. Weiter landwärts ein, war der Boden niedriger, schwammigt und morastig. Die Emsfluthen stürzten sich mit Gewalt in die sumpfigten Niedrigungen, woraus sie keinen Abfluß hatten, und rissen allenthalben den lockeren Boden weit und breit auf. Drei Jahre nach einander, von 1278 bis 1280, fanden sich wieder heftige Orcane ein, die alles wieder wegrissen, was an den durchbrochenen Deichen hergestellt war.

§. 3.

1287 Im December 1287 fiel eine Wasserfluth ein, die sich über ganz Friesland (a) erstreckte, und allenthalben Tod, Verwüstung und Verderben mit sich führte. Unvermuthet in der Mitternacht schwoll das Wasser bis über die Deiche an, riß die Deiche nieder, und stürzte sich mit Gewalt in die niedrigen Länder. Da trieben Häuser mit Menschen, Korn und Heu auf den Fluthen bis in die Moräste und Waldungen hinein; selbst feste steinerne Häuser konnten dem Wellenschlage nicht entgehen. Ganze Aecker wurden unterwühlet und von der Gewalt des Wassers gehoben und weggespület. Eine unzählbare Menge Volks fand den Tod in dieser Fluth. Von Stavern bis zu der Lauers rechnete man 30000 Leichen, und von der Lauers bis zur Emse 20000. Ostfriesland hat am wenigsten gelitten, und sind die östlich hinauf wohnenden Eingeseßte

(a) In einer alten Chronik stehet: Ao. 1287 da ging dat Wetter uur heel Vriesland des Warnsdeys aester G. Luciae Winsh. Chron. v. Vriesl. p. 175.

gefangenen, die Ostringer, Küstringer und Harlinger von dieser Plage gänzlich verschonet geblieben. (b) Diese Sündfluth, deren auch auswärtige Schriftsteller gedenken, (c) bleibt in der friesischen Geschichte ein immerwährendes Denkmahl des menschlichen Elendes.

## §. 4.

Diese wüthende Fluth scheint den Reider-Deichen den letzten Stoß gegeben und den Eingefangenen den Muth benommen zu haben, sich der

R 2

Her.

(b) Anno 1287. decima quarta die Decembris factum est diluuium in partibus Frisiae periculofum in homines, iumenta et res, et propter hoc famosum in tempus futurum. Aquae autem sic coadunatae et commotae inter canticinium noctis et gallicinium libere aggeres transeunt, et omne genus hominum, quod in locis humilibus mansionem habuerat, cum tumentibus domibus frumento fenoque gurges aquarum miserabiliter funditus evertens ad silvas deportabat. Domus lapideae quamplures corruerunt. In silvis etiam agri ab imo evulsi aquis ferebantur in locis humilibus — Et propter hoc infinita populi multitudo periit submersa. In occidente, a Stauria usque ad Laycam triginta millia hominum submersa, a Layca usque ad Emesam viginti millia perierunt. Orientales, ut sunt Rustingi, Astingi et Herlingi a plaga praedicta immunes fuerunt. Anonymi Cont. Menconis bei Math. T. II. p. 179. dies ist der einzige gleichzeitige Schriftsteller dieser Fluthen; daher hab ich diese Stelle hier ganz hergesetzt.

(c) In Frisia submersi per inundationem aquae pene 8000 hominum.

Lamb. Schaafab. in Pift. Scrip. rer. Germ. T. I. p. 434.



Herstellung der Deiche wieder anzunehmen. Auch die Uneinigkeiten, worin sie unter sich lebten, verursachten, daß die so nöthige Deich-Reparaturen völlig verabsäumet wurden. Der niederträchtige Ausdruck eines reichen und mächtigen Reiderländers ist noch zu seiner Schande auf die Nachkommenschaft gekommen: Lieber, hat er gesagt, sehe ich alle meine Länder, tiefer als eine Lanze reicher, unter den Fluthen bedeckt, als daß ich zum Besten meiner Nachbarn, die mich feinden, Hand an den Deich legen lasse.

So wurde denn nach und nach der Meerbusen, den wir den Dollart nennen, eröffnet und erweitert. Diejenigen Gegenden, welche der Ems am nächsten lagen, haben sich wegen ihrer Höhe und des leimigten Bodens am längsten gehalten. Noch in dem 15ten Jahrhundert sind die Dörfer Osterreide, Eyswehr, Swoeg, Wilgum, Uiterpogum, Fletum und Torum vorhanden gewesen. Torum blieb zuletzt über. Hier soll noch 1507 Gericht gehalten seyn. Die Insel Messerland gegen Emden über ist nun noch der einzige Ueberrest des versunkenen Reiderlandes.

## §. 5.

Dieses unter den Wellen begrabene Reiderland müssen wir in seiner alten Gestalt noch näher kennen lernen. Ein kleiner Fluß, die Ehe, durchlief von Süden nach Norden, ohngefähr in der Mitte, dieses Landes und fiel mit einer Krümmung zwischen Wester- und Oster-Reide in die Ems ein, nachdem er vorher einen noch kleineren Rivier, die Eja, aufgenommen. Dieses Land hatte angesehene Dörfer. In dem Nord-Osten von der Ehe lag das

das noch übrig gebliebene Dorf Nesse, dann Verum, Fletum, Wilgum, Jansum, Ludgerkirch, Liede, Peterswolde, Beda, Thorum und Uiterpogum. Unter diesen Dörfern sind Osterreide, worinnen ein Nonnenkloster gewesen, und Thorum, welches Emmius eine Stadt nennt, die merkwürdigsten. Dieses Thorum soll ein vortreflicher Marktplatz gewesen seyn. Das Ansehen und der Reichthum dieses Ortes wird dadurch begründet, daß acht Goldschmiede darin gewohnet haben sollen. Noch zu Emmii Zeiten hat man bei der Ebbe, nach einem scharfen anhaltenden Ostwinde, die Ueberbleibsel der alten Gebäude und die Straßen der Stadt sehen können. Ins Süd-Osten der Ehe lagen Dürelehn, Uitenbeerde, Osterbeerde, Hommingenham, Blyham, Wiemehr, Mogenham, Harkeborg, Modum und Exterhaus; und Westseits der Ehe lagen Westerreide, worin zwei Kirchen standen, Eysweer, Soldorp, Hofelsum, Ewelsweer, Sanddorp, Wynham, Ockweer, Sorum, Sorummerwold, Hermenswold, Goldhorn, Assel, Beerta, Alt-Exterhaus und das Kloster Beerta, worin noch im Jahre 1290 vierzig Mönche gezählet sind; und endlich südlicher zwischen der Eya und der Ehe Reiderwold, Kappeldebeerda; Wiemelham, Meerhausen, Torpeern, Markhusen, Haikweer, Donell, Howingagast, Ostfinsterwold, Stosterhaus, und das Prämonstratenser-Kloster Palmar, welches 1290 annoch vorhanden gewesen, und worin damals 190 Mönche gewesen seyn sollen. Unter diesen Dörfern war Reiderwold der angesehenste Flecken, worin 180 Matronen gezählet wurden, die gediegene goldene Schilder, nach damaliger Tracht, vor der Brust hatten. Auch ist noch hiebei beiläufig anzumerken, daß von den beiden



Dörfern oder Flecken Oster- und Wester-Keide, Keiderland seinen Nahmen soll erhalten haben.

## §. 6.

Dies ist die kurze Geschichte von dem Ursprung des Dollarts, welche ich, weil es uns an gleichzeitigen Schriftstellern hier mangelt, hauptsächlich aus der Chronica der Fresen, (d) aus Emmius, (e) Harkenroth (f) und Duthof gezogen habe. (g) Von dem versunkenen Keiderlande findet sich auf dem Emders Rathhause eine alte Karte in der Handzeichnung. Diese hat Duthof nachstechen lassen und findet sich in seiner Geschichte der Wasserfluthen. Sie erläutert die Geschichte ungemein. Aber alles dieses versunkene Land ist nicht auf ewig für uns verlohren. Durch die verschiedene Eindeichungen giebt uns das Meer seinen Raub zurück und der Dollart wird immer mehr und mehr eingeschränkt. No. 1605 ist das alte Bunder-Neuland, 1682 der Charlotten-Polder, 1707 der Interessenten-Polder, und der Norder- und Süder- Christian Eberhards-Polder, und 1752 der landschaftliche Polder eingedeicht, wodurch dem Dollart von ostfriesischer Seite ohngefähr 6600 Dimnaten, jede zu 400 Ruthen ent-rissen

(d) Mspt.

(e) rer. fris. hist. Lib. XII. p. 176 et seqq. und vorzüglich aus seiner descript. chorograph. Fris. Orient. p. 36 et seq. Emmius ist in der Beschreibung des Dollarts dem vorstehenden Mspte vorzüglich gefolget.

(f) Oostfr. Oorspr. p. 231.

(g) Verhaal van alle Watervloeden p. 329. et seqq.



rissen ist; und fast eben so viel ist von der Grönin-  
gischen Seite gewonnen worden.

## §. 7.

Auf der andern Seite von Ostfriesland haben wir ebenfalls einen kleinen Meerbusen, die Jade, welcher Butiadingerland von Jeberland trennet. Die Jade war anfänglich ein kleiner ganz unbedeutender Strom, welcher aus den Morästen, besonders aus den Niedrigungen bei Rastede her kam. Sie ergoß sich in die See nicht weit vom Ausflusse der Ahne bei Großscheidens, wo der Schliecker-Syhl lag. Im Jahre 1218 sollen, wenn wir sonst Hamelmann und den Schriftstellern, die ihm nachgeschrieben haben, trauen dürfen, die dortigen Deiche bei einer hohen Fluth durchgebrochen, und Jadelohn, Wurdelehn, Aldesum und das ganze Land bei Hoben von den Wellen verschlungen seyn. Zuletzt hat sich die Jade, und vorzüglich 1511 noch mehr erweitert, da Band, Sedink, Bardum, Dowers, Oldenbrugge, Ahme, und das Kloster St. Johannis Havermönnick weggerissen sind. (h) Auch an der Nordseite hat Ostfriesland große Revolutionen erlitten. Die Harlingerländischen Inseln Langeroge und Spiekeroge waren vorhin nur durch ei-

R 4

nen

(h) Hamelman Oldenburg. Geschichte 1. Buch f. 18. 2. Buch 119. Winkelmanns Oldenb. Geschichte 1. Theil p. 13. Winckelmann Not. Westph. p. 276. Bruschius Nachrichten von Jeberland p. 6. n. d. und p. 7. n. g. Meiers Küstringische Merkwürdigkeit. p. 23. Duthofs Verhaal der Watervl. p. 286. und 454. Janssen von den Wasserfluthen p. 141.

nen schmalen Boch von dem festen Lande getrennet, wovon sie jetzt soweit entfernt sind. Zwischen diesen Inseln und dem festen Lande lieget ein schönes Dorf Otzum unter den Wellen begraben. Die Rudera der Kirche, welche 60 Schritt lang gewesen, hat man noch in dem vorigen Jahr bei niedrigen Wasser sehen können. Vielleicht ist auch dieses Dorf in dem 13ten Seculo untergegangen (i)

/ Gunder

## §. 8.

Dieser großen Ueberschwemmungen ohnerachtet, hatten die Eingefessenen noch Muth genug, ihr Vermögen an Kirchen und Klöster zu wenden. So wurde 1282 das kostbare Benedictiner-Kloster Ehedinga ohnweit Muttermoor erbauet. Dieses Kloster, welches schon im 2ten Jahrhundert von einem gewissen Hartebrand gestiftet seyn soll, hat vorhin zu Silmönken oder wie andere wollen zu Dofzetel gestanden. Diese Gegend hies damals Nordrym und erstreckte sich Neermoor entlang bis in das Kirchspiel Osterwinsum. (k) Dieses Osterwinsum kennen wir nicht mehr. Es hat da gelegen, wo nun die Eemse strömt, (l) ohngefähr westlich gegen Kirchborgon über. Die Kirche von Osterwinsum ist abgebrochen und nach Benhusen geleet. Dieser Umstand ist nicht unbedeutend; weil wir daraus

(i) Ulr. v. Weerdum Ser. Familiae Werdumnae Mspt.

(k) Beninga Oost. Chr. p. 67. und 138.

(l) Welken Osterwinsum plach to liggen, daer nu de Eemse heen geit int Westen vant Voorwerk. Ben. l. c.

daraus ersehen, daß auch die Emse in diesem Jahrhundert jedoch auf eine kurze Distanz dorten ihr Bette verändert hat, wovon indessen auch zu Emmii Zeiten keine Spuren mehr zu sehen waren. (m)

## §. 9.

In Norden wurde die vortrefliche St. Andreas-Kirche erbauet, welcher Bau im Januar 1288 vollführet ist. Diese prächtige Kirche hatte drei ansehnliche und hohe Thürme. Der eine Thurm stand hart an der Kirche, war von Duchstein erbauet, und so hoch aufgeführt, daß er den Schiffen zu einem Pharus diente, und viele Meilen tief in See, und selbst bei dem Ausflusse der Elbe bemerkt werden konnte. Die beiden andern kleinen Thürme standen an dem Chore. Zwei bemittelte Jungfern Jeva Itzen und Diuva Itzen haben sie zum Heil ihrer Seelen auf ihre Kosten erbauen lassen. (n) Die Kirche ist erst 26 Jahr 1314 nachher mit vieler Feierlichkeit von dem Erzbischofe Johannes von Bremen eingeweiht worden. (o) Dieser Bischof war ein unruhiger und geiziger Mann, der mit den Bremern immer in Streit lebte. In Norden, vermuthlich bei der Einweihung der Kirche, fing er ebenfalls Handel an. Eine Norder Bürgerin mischte sich in das Spiel, und schlug den Bischof mit einem Prügel derb durch; worauf die Norder ihn gefangen setzten, aber nachher ihn wie-

R 5

der

(m) Emmii descr. chorogr. Fr. Or. p. 44.

(n) Emmii rer. fr. hist. L. XII. p. 180. E. F. v. Wicht Annal. Fris. ad an. 1288 Mspt. Chron. der Freesen bey dem Jahr 1288.

(o) Em: et v. Wicht l. c.

der laufen ließen. (p) Weiläufig bemerke ich hier, daß diese neue Kirche noch vor ihrer Einweihung 1296 durch eine Feuersbrunst sehr gelitten hat. Diese Feuersbrunst entstand durch ein Gewitter, wodurch der größte Theil der Stadt abgebrannt ist. (q)

## §. 10.

Nach diesen großen Wasserfluthen, wodurch auch besonders die Klöster ungemein gelitten und sehr viele Geistliche umgekommen sind, (r) blieb doch noch eine fast unglaubliche Zahl müßiger Mönche in den Klöstern über, die das Fette des Landes ohne Wucher verzehrten. Blos in den Prämonstratenser-Klöstern, deren Volkszahl in dem Jahre 1288 aufgenommen wurde, fand sich folgende Anzahl in Friesland vor. In Iidlum, vinea Domini, waren 600 Mönche, in Mariengarde (hortus Mariae) 400. In Doekum 400, in Wittwerum (floridus hortus) beinahe 1000, in dem alten Kloster in der Marne 240, in Kloster Barth 140, in Langen 160, in Bouwons Kloster (Sepulchrum Mariae) 170, in Heiligerlehn 180, in

(p) Van dar togh he na Norden in Frieslandt, dar wurd̄t he gefangen und mit einer Kūilen geschlagen van ener Frouwen. Kenners Chronica der Stadt Bremen, unter dem 32ten Bisch. Johannes. Mspt. Transivit in Norden Frisiae, ibi contumelias expertus est a muliere. Krantzii Metropol. L. VIII. c. 57. p. 230.

(q) Emmii rer. fr. hist. L. XII. p. 181. Fr. E. v. Wicht Annales ad ann. 1296.

(r) Occo Scarlenf. Chronyk. v. Friesl. III. Boek p. 122. Winsh. Chronyk v. Vriesl. VI. Boek p. 175.

in Palmarum, welches nunmehr auch in dem Dol-  
 lart begraben lieget, 190, im Kloster Aland (Ri-  
 pa S. Mariae) 90, in Schildwolde 160, in Kus-  
 maar 60, in dem Fehn-Kloster, (Mons olivetus)  
 20, in dem Apelschen Kloster 70, und in dem  
 neuen Kloster, (vera charitas) 56. (s)

## §. II.

Unterdesſen ermangelte es auch nicht in dieſen  
 Zeitläuften an innerlichen Gährungen, Tumulten  
 und Unruhen. So entſtanden 1283 unter den Fivel-  
 lingoer Edlen kleine Befehdungen wegen eines Fräu-  
 leins Ida von Menterawalde. Der Richter, ein  
 Edelmann, Robert, (pugil Robertus) zeigte ſeine  
 richterliche Autorität und befahl die Loſlaſſung eines  
 Folbarts, den ein Edelmann Elbo gefangen hielt;  
 war aber mit ſeinen Collegen zu ſchwach ſeinen Aus-  
 ſpruch durchzuſehen. Er wandte ſich, der damali-  
 gen Verfaſſung gemäß, an die ſämmtliche Richter  
 (Conſules) von Fivelingo. Gleich waren ſie mit  
 ihrem aufgebotenen Volke zur Hand. Sie drohten,  
 dem Elbo das Haus in den Brand zu ſtecken und  
 den Gefangenen mit den Waffen in der Hand zu  
 befreien. Dieſer mußte ſich ſo wie ſeine ſämmtliche  
 Anhänger in die Zeit ſchicken, und ſeinen Gefange-  
 nen auf der Stelle loſlaſſen. So wurde dieſe Un-  
 ruhe gedämpft. (t) Bei den Fivelingoern war  
 alſo

(s) Winshemii Chronyk van Vriesland VI.  
 Boek p. 176. Emmii rer. fris. hiſt. p. 179.  
 Outhoff. Verh. der Watervloed. p. 375. Schot.  
 fr. Hiſt. p. 147.

(t) Quare Conſules irati praeceperunt, ut  
 bene convenirent ad ſuperbiam Elbonis et ſuorum  
 com-

also eben die Verfassung, die wir bei den Brockmännern haben kennen gelernt. Andere kleine Streitigkeiten die in diesen Zeiten in Hunsingo wegen des Consulats und nachher zwischen den Mönchen von Nedwerd und den Osterwoldern, wegen eines Wasserzuges vorkamen, waren von keinem sonderlichen Erfolge. Die Norder lebten indessen kräftig geschützt durch das Ansehen ihrer Friedensmänner in stolzer Ruhe. In 8 Jahren war unter ihnen kein Auflauf und Tumult vorgefallen. Wie aber 1285 verschiedene Edelleute einander in die Haare geriethen und die gemeinen Eingeseffenen an ihren Zwistigkeiten Antheil nahmen, (u) kostete es den Friedensmännern viele Mühe, die Edelleute und das in Gährung gekommene Volk zu bändigen. Um solchen Tumulten vorzubeugen, und die Aufrührer sofort zum Gehorsam zu zwingen, erbauten sie ein Kastel und legten eine Besatzung darein. Dies ist die erste Burg, welche in Norden aufgeführt ist. Wo sie aber gestanden, kann man jetzt nicht nachweisen. Emmius vermuthet indessen, es sei die nachher sogenannte alte Burg gewesen. (x)

§. 12.

comprimendam et sic anno 1283 feria Apostolorum Petri et Pauli Consules meliores, fortiores et agiliores terrae Fivelgoniae convenerunt Hellingum, ut domum praedicti comburerent et captivum potenti manu auferrent. Anonymi Cont. Menc. p. 199.

(u) Chronica der Freesen bei dem Jahre 1285.

(x) Inceperunt (Nordenfes) enim tunc temporis proprium construere Castrum, quod prius non fecerant. Anom. Cont. Menc. p. 202. Emm. L. XII. p. 178. v. Wicht Annal. Fr. ad ann. 1285. Chron. der Freesen l. c.

Wir kommen ist zu einer weit wichtigern Begebenheit, welche der ganzen friesischen Staatsverfassung, die auf den Säulen der Freiheit erbauet war, den Umsturz drohte. Dem Kaiser Rudolph, welcher bisher den Friesen immer gewogen gewesen, wurde von einigen Großen des Reichs die Freiheit der Friesen in einem schiefen Lichte vorgestellt und mit häßlichen Farben bezeichnet. Diese dem Kaiser beigebrachte Idee veranlaßte es, daß er seinen Günstling, den Graf Reinhold von Geldern mit ganz Friesland, (y) jedoch mit Ausschluß von Westfriesland,

(y) Rudolphus D. Gr. — Comiti Geldriae totam terram, quae vulgo Oost-Frisia dicitur et omnem aliam Frisiam ad imperium spectantem, excepta duntaxat illa parte, quae ad nobilem Virum Comitem Hollandiae pertineat, de nostrorum procerum consilio duximus ei committendam, dantes eidem plenam potestatem per se et suos de debitis cognoscendi et puniendi, iudicandi, sententiandi, in facinorosos homines animadvertendi, poenas imponendi, iura nostri imperii recuperandi, ampliandi, collectas seu precarias, cum tibi videtur expedire, faciendi, iura condendi atque observandi, in ipsam Frisiam Officiales, Iudicesque pro se constituendi. — Porro praedictam Frisiam, quam dicto Comiti Geldriae duximus committendam per nos vel nostros successores non debere ullatenus revocari, nisi prius expensis et impensis, quas in recuperatione et reformatione ipsius Frisiae pro se et suis duxerit faciendas et exponendas, sibi vel suis successoribus per nos vel nostros successores penitus refusis. — Datum Erfordiae quarto Cal. Aug. Ao. D. 1290. Das vollständige Diploma ist abgedruckt in v. Schwarzenb. Chart. B. von Fiterl. T. I. p. 123. in Milus Chart. B. T. I. pag.

friesland, welches nunmehr dem Grafen von Holland unterwürfig war, belehnete. Dem Grafen wurde die Regierung und die Ober-Jurisdiction in Policy- Civil- und Criminal-Sachen anvertrauet, und ihm zugleich aufgegeben, für die Gerechtsame des Kaisers und des Reichs in Friesland zu wachen. Er erhielt die Befugsamkeit neue Gesetze anzuordnen; Richter und andere obrigkeitliche Personen anzusetzen, und Collecten und Steuern auszuschreiben, wovon er jedoch dem Kaiser Rechenschaft geben sollte; indessen sollte er alles dasjenige, was er durch Geschenke oder auf andere Weise erheben möchte, für sich behalten. Es war freilich wohl zu vermuthen, daß die Friesen nicht ohne Schwerdschlag ihre Freiheiten dahin geben würden, darum machte sich der Kaiser für sich und seine Nachfolger anheischig, daß der Graf und seine Erben die Provinzen so lange behalten sollten, bis ihm alle die Kosten, welche er auf die Eroberung und Einrichtung derselben verwandt haben würde, erstattet worden. Dann sind ihm von dem Reiche für seine Mühe und Arbeit 4000 Mark reines Silber angewiesen, die er zu genießen haben sollte, falls es dem Kaiser oder seinen Nachkommen einfallen möchte, Friesland wieder einzuziehen. (z)

§. 13.

Die Friesen hielten dieses Kaiserliche Diplom ihrer Freiheit, ihren Privilegien und Gewohnheiten durch=

p. 507. Bei Schot. in Tabl. p. 15. bei demselben in der Friesch. Hist. p. 150. und Chron. der Friesen bei dem Jahre 1290.

(z) Emmii rer. fr. hist. L. XII. p. 180.



durchaus nachtheilig und weigerten sich den Grafen Reinhold als einen Kaiserlichen Statthalter und ihren Landesherrn zu erkennen. Der Kaiser starb bald nachher. Dem Grafen schienen Zeit und Umstände nicht günstig, seine Ansprüche auf Friesland mit Gewalt der Waffen durchzusetzen. Er gab indessen die Hofnung nicht verlohren und wartete nur auf eine bessere Gelegenheit. (a) Wie Albert von Oestreich das Glück hatte, den Kaiser Adolph von Nassau bei Speier zu erschlagen, und dadurch die Kaiser-Krone auf seinem Haupte befestigte; suchte Graf Reinhold die Bestätigung seiner ihm von dem Kaiser Rudolph verliehenen Rechte auf Friesland nach. Kaiser Albert war den Friesen ohnehin nicht gewogen, weil sie Adolph von Nassau wider ihn unterstützet haben sollen (b) und so er-1299 hielt er die feierliche Bestätigung seiner Prätension auf Friesland. (c) Aber noch dünkte es ihm nicht Zeit zu seyn, das Schwert aus der Scheide zu ziehen. Die Einigkeit der Friesen stand ihm mächtig entgegen, das Ziel seiner Wünsche zu erreichen.

## §. 14.

Noch lange scheint die Ruhe und der Friede durch ganz Friesland geblühet zu haben. Kleine Plackereien von weniger Bedeutung ausgenommen, sind keine Sachen von Wichtigkeit vorgefallen.

Hier

(a) Emm. p. 187.

(b) Die Bestätigungs-Urkunde ist bei Schotan. l. c. bei v. Schwarzenberg p. 131 und in Chron. der Freesen bei dem Jahre 1299 zu finden.

(c) Em. L. 12. p. 188.

Hier müssen wir indessen zum letzten mahle unserer alten, jedoch längst von uns getrennten Bundesgenossen der Westfriesen gedenken. Zu verschiedenen Zeiten haben sie noch wohl ihre alte Freiheit gefühlet und das holländische Joch von ihren Nacken zu werfen getrachtet. Im Jahre 1288 zwang sie Graf Floris V. zum Gehorsam. Sie mußten ihm versprechen, ihm unterthänig zu seyn, auf sein Geheiß ihm Heersarth zu leisten, und ihm Zehnten und Tribut zu bezahlen (d). Bald nachher griffen sie wieder zu den Waffen. Graf Johann I. ließ eine starke Armee wider sie anrücken und lieferte ihnen eine Schlacht bei Alkmaer, wo er das Feld behielt. Auf dem Wahlplatze sollen über 3000 Friesen gelegen haben. Die Schlacht ist 1297 vorgefallen. Nachher haben sich die Westfriesen dem Grafen völlig unterworfen, und findet man nicht weiter, daß sie wieder tumultuïret haben, und die holländischen Grafen genöthiget gewesen, sie mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen. (e)

## §. 15.

Auch in dem äußersten Winkel des damaligen Ostfrieslandes besaßen die Grafen von Holland die Stadt Stavern an der Südersee. Diese Besizung war den Friesen eben so nachtheilig, wie igo Gibraltar den Spaniern. Im Jahr 1292 haben die Eingefessenen der Stadt den Grafen Floris für ihren rechtmässigen Herrn angenommen und ihm feierlich gehuldiget. Diese Huldigung ist indessen besage der Urkunde freiwillig und ungezwungen geschehen.

(d) Wagenaars vaderl. Hist. IX. Boek p. 44.

(e) Wagen. c. l. p. 106.

hen. (f) Hierauf hat er die Stadt mit besonderen Vorrechten und Privilegien begnadiget, (g) und auf diesen Freiheitsbrief haben sie wiederum 1299 dem Grafen Johann den Huldigungseid geleistet. (h) Uebrigens fanden es die Grafen nicht rathsam, noch zur Zeit weiter in Ostfriesland einzudringen. Da wir auch von keinen auswärtigen Feinden und keinen innerlichen Fehden in dieser Epoche etwas vernehmen, so scheinen die Friesen das 14te Jahrhundert in Ruhe angetreten zu haben.

## §. 16.

Dieses Jahrhundert ist mit zwar an sich nicht 1300 wichtigen, indessen für den Liebhaber der vaterländischen Geschichte nicht unbedeutenden Begebenheiten angefangen. Gleich im Beginn dieses Seculi hielten sämtliche Dominicaner der benachbarten Provinzen ein generales Capitel zu Norden. (i) Die Annales nennen uns die damalige Richter (Consules) des Flecken Norden und des Norderlandes, Martin Albersna, Reno Kenesna, Meno Mogenä, und den Syndicum Siptet Haiena. (k) Zu die- 1305 ser Zeit soll eine Bande normännischer Korsaren in Friesland jenseits der Lauers eingefallen, aber von

(f) v. Schwarzenberg hat die Huldigungs-  
Urkunde abdrucken lassen, in dem Chaterb. T. I.  
p. 124.

(g) v. Schwarzenb. p. 126.

(h) Idem p. 132.

(i) Chron. der Friesen bei dem Jahre 1300.  
Ellenii Chr. bei dem Jahre 1300. Mspt. Emm.  
Lib. XII. p. 188.

(k) Emm. l. c. Ellenii l. c. (m)

von dem Potestaten Martena vertrieben und geschlagen seyn. (1)

§. 17.

Die Grafen von Holland besaßen im zwölften Jahrhundert, wie wir oben angeführt haben, die friesischen Grafschaften Ostergo und Westergo, bald alleine, bald aber wieder gemeinschaftlich mit den Bischöfen von Utrecht, als ein kaiserliches Reichslehn. Wie nun längstens die Friesen in Ostergo und Westergo ihre Freiheit behauptet hatten, suchte Graf Willhelm III. der sich nicht mit Stavern begnügen ließ, die holländischen alten Ansprüche auf <sup>1309</sup>Friesland wieder geltend zu machen, und machte einen Anschlag Westergo zu überrumpeln. Die Friesen waren aber auf ihrer Hut und er mußte sich zurückziehen. Wie sie vernahmen, daß unter den Völkern des Grafen Enkhuiser und andere Westfriesen gewesen, denen sie sonst so öfters vormals wider die holländischen Grafen Beistand geleistet hatten, fielen sie unvermuthet in Enkhuisen ein; plünderten die Stadt und brannten sie ab, (m) und hiemit hatte diese Fehde ein Ende. Auch der Bischof Guido von Utrecht suchte die Freiheit der Friesen zu kränken, und die alten Ansprüche des bischöflichen Stuhls wieder in Anregung zu bringen. An der Utrechtschen Gränze auf einem Stück Landes in Stellingwerf baute er ein festes Schloß, um daraus beständig in Friesland jenseits der Lauer zu streifen. Die Friesen merkten seine Absicht, rück-

(1) Emmii L. 13. p. 188. Schot. V. Boek p. 164. Andreas Cornel. Chr. v. Vriesl. III. B. P. 135.

(m) Emm. und Schot. I. c.

ten unvermuthet heran und schleiften die noch nicht<sup>1310</sup> völlig erbaute Burg bis auf den Boden. Hierauf giengen sie weiter und belagerten Bollenhoven. Der Bischof und der Graf von Holland entsetzten aber bald die Stadt und jagten die Friesen über ihre Gränze zurück. Ein starker Regen der alle Wege durchaus unbrauchbar gemacht hatte, begünstigte die Friesen, so daß die Utrechter und Holländer nicht weiter vorwärts kommen konnten. (n)

## §. 18.

Nach Kaiser Heinrichs VII. Tode wurde von einigen Reichsständen Ludwig von Bayern, von andern Friedrich von Oesterreich zu Kaisern erwählet. Beide suchten sich in der ihnen angetragenen hohen Würde zu befestigen. Graf Wilhelm von Holland war ganz auf der Seite Ludwigs von Bayern. Davor that dieser für sich und seine Nachfolger zu Gunsten des Grafen auf alle die Rechte, welche die Kaiser auf Holland, Seeland und Friesland gehabt, 1314 feierlichen Verzicht, welchem Johann König von Böhmen, Johann Herzog von Sachsen und Balduin Erzbischof von Trier, durch besondere ausgestellte Urkunden beitraten. (o) Hierauf befahl Kaiser Ludwig den Friesen von Ostergo und Westergo den Grafen von Holland als ihren rechtmässigen Herrn anzunehmen. (p) Der Graf war aber zu schwach sein vermeintes Recht geltend zu machen.

## § 2

## §. 19.

(n) Emmius p. 189. Schot. p. 165. Wagen. Vaterl. Hist. IX. B. p. 197.

(o) Die Documente sind bei v. Schwarzenb. in Chart. B. T. I. p. 152 et seq. zu finden.

(p) Mandamus vobis (Consiliariis et Communitatibus terre Frieze de Westergo et Ostergo) qua-



1312. 19.

Ruhiger war es in Friesland dieſſeits der Emeſe, oder in dem heutigen Oſtfriesland. Hier dachte man nunmehr eifrig auf Anordnung neuer Geſetze. Die bisherigen Obſervanzen und Gewohnheiten wurden geſamlet, und ſchriftlich verfaſſet. So veranſtaltete hier jedes Volk, der Brockmann, der Emsiger, der Rüſtringer, der Auricher, Norder, Reider, Harlinger und Normer ohngefähr zu dieſer Zeit, der eine früher, der andere ſpäter, 1312 ſein beſonderes Geſetzbuch. Izt ließen dann auch die Emsiger durch ihre Richter und Häuptlinge ihre Geſetze ſchriftlich verfaſſen. Der Anfang dieſer Emsiger Willkühren, die uns auch die Verfaſſer derſelben nennen, bewähret es. Anno Dni 1312. tha ſetten tha mene Riucht ar anda Haudlingar alfa binoma Liurd Andsna to Weſterhuſum, Habbo to Hint, Wiard Druſta to Emutha, Sibrand to Fiſkwerth anda Folkard to Twixlum, inna biſcriven Riucht alla Dadslachta, Dadle anda Lamathe, Erfniſſe anda alle Zake ther inna Amasgalonde nad anda bihoff Send. d. i. im Jahre 1312 da ſetzten die gemeinen Richter und Häuptlinge, als namentlich, Liurd Andsna zu Weſterhuſen, Habbo zu Hinte, Wiard Droſt zu Emden, Sibrand zu Biſquard, und Folkert zu Twixlum in geſchriebenen Rechten feſt, alle Mordeſchatten, Verwundungen und Lähmungen, Erbſchaften und alle Sachen, die in Emsigerland nöthig und nützlich.

quatenus ſpectabilem virum Gaillielmum, Comitem Hollandie et Dominum Frizie in verum Dominum admittatis, ſibique de omnibus iuribus ſuis reſpondeatis. v. Schwarzenb. p. 155.

niglich sind. Diese Willkühren waren also bloß für Emsigerland (Amasga lond) verfertigt und ihre Verfasser waren lauter Emsigerländer, aus Westerhusen, Hinte, Emden, Bisquard und Twirlum. Demohngeachtet glauben unsere Geschichtschreiber, daß dieses Emsiger Land-Recht auf einem öffentlichen und allgemeinen Landtage bei Upstalsboom abgefaßt worden. (q) Ihr Irthum gründet sich darin, daß sie die sechs Überkühren, jenes allgemeine friesische Volksgesetz, welches nach seinem Inhalt bei Upstalsboom entworfen ist, zu einem Abschnitte des Emsiger Land-Rechts machen; da doch die Überkühren weit älter sind. (r)

## §. 20.

Indessen wurde Friesland von einer großen<sup>1313</sup> Wasserfluth heimgesucht. Kaum hatte das Land sich von diesem Glende erholet, so erfolgte eine schwere Hungersnoth und gleich darauf stellte sich die Pest,<sup>1315</sup> oder eine andere epidemische Seuche ein, die sowol hier als besonders in Deutschland an den Rhein-Gegenden eine unzählbare Menge Menschen dahin raste. (s) Auch soll bald darauf hier ein Erdbeben verspüret<sup>1318</sup> seyn, wodurch besonders die Franziskaner-Kirche zu Norden viel gelitten hat. (t)

## § 3

## §. 21.

(q) Beninga Ostfr. Chron. p. 141. Chron. der Frees. bei dem Jahre 1312. Emm. L. 13. p. 190. Schot. v. B. p. 166.

(r) Ostfr. Land Recht, Vorrede p. 124.

(s) Emm. l. c. Schot. p. 166 et 167. Chron. der Freesen bei dies. Jahren. Occo ~~Seael~~ Chron. *Scarl*: v. Vriesl. bei dies. Jahren.

(t) Emm. p. 191. Schot. p. 168.

## §. 21.

In demselben Jahre brachen wieder neue Tumulte zu Norden aus, worin die Auführer sich des Dominicaner-Klosters bemächtigten. Sie befestigten das Kloster und legten eine Besatzung darein. (u) Diese Uneinigkeiten, die erst in Norden ihren Anfang nahmen, breiteten sich bald durch ganz Ostfriesland aus. So geht es leider fast immer, sagt Emmius, in den freien Staaten, wenn kein auswärtiger Feind sie angreift, stecken sie das Schwert in ihre eigene Eingeweide. Nicht ächter Patriotismus, nicht drohende Gesetze, nicht das Ansehen der Richter konnten die Ruhe und den Frieden wieder herstellen. Selbst die Geschwornen von Upstalsboom waren nicht sicher, und so unterblieb auf eine Zeitlang, der allgemeine Landtag der ganzen friesischen Nation. (x) Besonders wird auch damalen das Kloster Jhlo mit einem Ueberfalle bedrohet gewesen seyn, weil die Morder und deren  
 1322 Richter Tyrling Abdinga, Poppo Jdringa, Thyo Abdana und der Syndicus Haro dasselbe in ihren Schuß genommen, und dem Kloster kräftigen Beistand versprochen haben. (y)

## §. 22.

Inzwischen hatte sich Graf Reinhold von Geldern, mit seinem Sohne, Reinhold dem Schwarzen entzweiet, und wurde von demselben auf dem Schlosse Montfort gefangen gehalten. Diesen Grafen Reinhold den Schwarzen dünkte es bei den innerli-

(u) Emm. und Schot. l. c.

(x) Em. und Schot. l. c. Chr. der Vreesen bei dem Jahre 1318.

(y) Emm. cit. loc.



nerlichen Unruhen und dem verwirrten Zustande in Friesland die rechte Zeit zu seyn, seine Ansprüche durch das Schwert geltend zu machen. Er kaufte erst mit schwerem Gelde von dem Bischofe von Uetrecht das an der friesischen Gränze an der Südersee belegene Dorf Bollenhoven, und ließ hierauf eine starke Armee anrücken. Die Friesen merkten bald die Absicht des Grafen, legten die inländischen Fehden bei und zogen dem gemeinschaftlichen Feinde entgegen. Bei Bollenhoven kam es zu einer Schlacht. Lange blieb der Ausgang bei dem hartnäckigen Gefechte unentschieden. Zwar mußten endlich die Friesen den Geldrischen das Feld lassen, die Geldrischen Truppen waren aber auch so mitgenommen, daß der Graf sich nicht erkühnte, seinen Sieg zu verfolgen und den Fliehenden nachzusetzen. Er durfte nicht weiter in Friesland vorwärts dringen, und so mußte er mit verdorrten Lorbeeren abziehen. (z) So endigten sich die Geldrischen Ansprüche auf Friesland.

(z) Emm. L. XIII. p. 192. Occo Schrl. Chron. v. Vriesl. bei den Jahren 1223. Schot. p. 170.

## Zweiter Abschnitt.

- §. 1. Außerordentlicher Landtag zu Upstalsboom. Beschreibung der Gegend. §. 2. Etymologie. §. 3. Opstallingen. §. 4. Hohes Alter der Upstalsboomischen Landtage. §. 5. Jährliche Versammlung der Stände bei Upstalsboom. Erhaltung der innerlichen Ruhe, der gemeinschaftliche Widerstand gegen auswärtige Feinde, und der Entwurf allgemeiner Landesgesetze waren die Hauptgegenstände dieser Landtage. §. 6. Veranlassung dieses außerordentlichen Landtages. §. 7. Friesische Landesstände, die Geislichkeit, der Adel und der dritte oder Hausmannsstand. §. 8. Seeländische Richter, Geschworne bei Upstalsboom. Besondere Richter jeder Dorfschaft. §. 9. Verhandlungen auf diesem Landtage. LL. Opstalsbomicae. §. 10. Schlichtung einer Fehde zwischen Bremen und Rüstingen bei Upstalsboom. §. 11. Das große friesische Siegel. §. 12. Siegel besonderer Landschaften. §. 13. Confirmation der Appingadammer Statuten bei Upstalsboom. §. 14. Außerordentlicher Upstalsboomischer Landtag wegen des überhandnehmenden Straßenraubs. §. 15. Unruhen in dem Westerlaurischen Friesland mit dem Grafen von Holland. §. 16. Neuer Streit zwischen Bremen und Rüstingen. §. 17. Streit zwischen der Stadt Grönningen und den Umlanden. Wird durch Schiedsrichter aus Ostfriesland, und dem Westerlauer-Friesland geschlichtet. §. 18. Landung des Grafen Wilhelm III. in Friesland. Schlacht bei Stavern. Sieg der Friesen. §. 19. Handel zwischen den Hamburgern und Hunsingoern. Hungersnoth, Pest.

## §. I.

Die Uneinigkeit der Friesen unter sich war immer ihrer Freiheit gefährlich. Um nun jedem auswärtigen Feinde mit gemeinschaftlicher Hand zu widerstehen und Ruhe und Eintracht in dem Lande zu erhalten, wurde 1323 ein außerordentlicher Landtag von den sämtlichen sieben Seeländen bei Upstalsboom gehalten. Schon einige mal haben wir des  
Upstals-